Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 2-313-0 in Kleve-Kellen

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden

Auftraggeber:

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Erstellt: Februar 2018

Einleitung

Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Kellen den Bebauungsplan Nr. 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße / Goldacker mit dem Ziel einer Entwicklung neuer Wohnbauflächen auf einer Freifläche aufzustellen. Nordwestlich dieser Freifläche befindet sich der Bereich der ehemaligen Ziegelei, der mit in den Geltungsbereich einbezogen wird. Derzeit befindet sich die Fläche des Plangebiets überwiegend im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ein kleiner Teilbereich befindet sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 2-219-0 für den Bereich Hoher Weg / Neerfeldstraße. Dieser Teilbereich betrifft die Fläche, welche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Geh-, Fahr- und Leistungsrecht zugunsten des Flurstückes 270 und der Stadtwerke) ausgewiesen ist. Hier wird nun neben der Zuwegung ein Rad- und Fußweg festgesetzt (Stadt Kleve 2017).

Das Plangebiet befindet sich in Kleve Kellen und ist durch die Straßen Neerfeldstraße und Goldacker erschlossen. Derzeit befindet sich dort eine Weidefläche angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet sowie das Gelände der ehemaligen Ziegelei „Goldacker“ (Anhang 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat insgesamt eine Größe von etwa 1,3 ha und umfasst die Flurstücke 461, 432 und den südöstlichen Bereich des Flurstücks 478 in der Flur 13 der Gemarkung Kellen (Stadt Kleve 2017). Knapp 0,5 ha entfallen auf den Nordteil der unverändert bleibt und gut 0,8 ha auf den südlichen Grünlandteil, der bebaut werden soll.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Beschreibung des Plangebiets

Die südliche Hälfte des Plangebiets besteht aus Grünland, das bebaut werden soll (Foto 1). Die randständig vorhandenen Bäume wiesen keine Nester oder Höhlen auf. Den Norden nimmt ein Komplex aus einem Herrenhaus und mehreren, teilweise verfallenen Nebengebäuden ein (Fotos 2-4). Im Gartenbereich ist zudem alter Baumbestand vorhanden. Für diesen nördlichen Bereich sind vorerst keine Änderungen vorgesehen, so dass eine hier erforderliche Artenschutzprüfung erst zum Änderungszeitpunkt notwendig ist.

Westlich des Plangebiets befindet sich ein eingezäunter Bereich, der als Regenrückhaltebecken dient (Foto 5). Daran schließt sich ein kleines Waldgebiet an, das im Norden von einer Parkanlage mit Gewässern abgelöst wird (Foto 6). Östlich und südlich des Plangebiets existiert bereits eine Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern (Anhang 1).

Artenschutzprüfung Stufe I

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html) für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene, sehr umfangreiche

potentielle Artenspektrum, wobei die allermeisten Arten keinen adäquaten Lebensraum im Plangebiet vorfinden.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW zeigte keine Ergebnisse (http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm; Anhang 2).

Bei der UNB Kleve, den Biologischen Stationen im Kreis Kleve und den ehrenamtlichen Naturschutzeinrichtungen liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 30.01.2018 zusammen mit Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR (Beurteilung Fledermäuse) eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt und wird nachfolgend für die einzelnen Tiergruppen erläutert. Dabei wird eine Beurteilung nur für den südlichen Teil mit dem Grünland durchgeführt, da dieser bebaut werden soll.

Der Gebäudekomplex mitsamt altem Baumbestand im Nordteil wurde nicht speziell untersucht, da hier vorerst keine Veränderungen geplant sind (Festsetzung im Bebauungsplan). Hier befinden sich jedoch sowohl in den teilweise verfallenen Gebäuden wir auch im Baumbestand potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Fledermäuse und Vögel, weshalb hier im Falle baulicher Veränderungen eine aktuelle ASP durchzuführen ist.

Säugetiere

Die Grünlandfläche weist keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Säugetierarten auf. Die wenigen randständigen Bäume erfüllen auch keine Leitlinienfunktion für Fledermäuse. Der nördlich des Plangebiets vorkommende Biber hat seine Bauten im direkten Uferbereich und bleibt vom Planvorhaben unberührt.

Um Anlockeffekte auf Insekten und damit verbundene Verlagerungen der Jagdaktivität von Fledermausarten zu vermeiden ist jedoch ein Beleuchtungskonzept umzusetzen (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Vögel

Die Grünlandfläche ist für Offenlandarten zu klein, so dass Brutvorkommen dieser Arten auszuschließen sind. Auch für alle in Anhang 2 aufgeführten Rastvogelarten ist die Agrarfläche zu kleinräumig bzw. ungeeignet. Die randständigen Bäume weisen ebenfalls keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten auf (keine Höhlen und Horste). Auch für die übrigen Brutvogelarten in Anhang 2 wurden die Habitatbedingungen überprüft, so dass ein Vorkommen aller dieser Arten für den Grünlandbereich ausgeschlossen werden kann. Für den Nordteil kann das Vorkommen von vier dieser Arten (Gartenrotschwanz, Mehl-, Rauchschwalbe, Turmfalke) nicht ausgeschlossen werden, doch bleiben diese Bereiche vom Planvorhaben unberührt, da hier keine Änderungen vorgesehen sind.

Angesichts der bereits vorhandenen Nutzung des Umfeldes als Siedlungsraum und die Nutzung der Straße Goldacker zur Naherholung kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld ausgeschlossen werden, da dort vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten unbeeinträchtigt bleiben. Die hier vorkommenden Arten sind an Besucherverkehr und freilaufende Haustiere bereits adaptiert und das Grünland stellt keine essentielle Nahrungsfläche für diese Arten dar. Deshalb können negative

Auswirkungen auf die im Umfeld und im nördlichen Teil des Plangebiets lebenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Durch das Planvorhaben gehen allenfalls wenige potenzielle Nistplätze für nicht planungsrelevante Vogelarten in den randständigen Bäumen verloren (evtl. Amsel, Buchfink, Zilpzalp). Diese Arten finden jedoch alle in der unmittelbaren Umgebung weitere Nistmöglichkeiten, so dass die möglichen Reviere fortbestehen. Durch Anpflanzungen in den auf der Agrarfläche entstehenden Gärten entstehen langfristig sogar mehr Nistmöglichkeiten für diese Arten.

Reptilien und Amphibien

Für das Vorkommen von Reptilien gibt es keine Hinweise, so dass diese ausgeschlossen werden können. Von den planungsrelevanten Amphibien kann die Kreuzkröte mangels passender Habitate ebenfalls ausgeschlossen werden. Da es im Plangebiet keine Laichgewässer gibt können Fortpflanzungsstätten auch für die anderen Amphibienarten ausgeschlossen werden. Das Regenrückhaltebecken westlich des Plangebiets ist potenziell als Laichgewässer für den Kammmolch geeignet, doch ist der Grünlandbereich innerhalb des Plangebiets als Landlebensraum ungeeignet. Dagegen stellen die Gehölze westlich und nördlich des Plangebiets einen optimalen Landlebensraum mit Totholz und Versteckmöglichkeiten dar. Ob in dem nördlich des Plangebiets gelegenen Gewässer trotz des Fischbestands der Kleine Wasserfrosch vorkommt ist nicht bekannt. Aber auch für diese Art sind die Grünlandbereiche im Gegensatz zu den Waldflächen als Landlebensraum ungeeignet.

Schlussfolgerungen für den Artenschutz

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten für die Grünlandbereiche im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für nicht planungsrelevante Vogelarten auf dieser Fläche. Eine ASP Stufe II ist für das Grünland nicht erforderlich, da sich hierdurch keine weiteren Erkenntnisse erzielen lassen.

Der Gebäudekomplex mitsamt altem Baumbestand im nördlichen Teil des Plangebiets wurde nicht speziell untersucht, da hier vorerst keine Veränderungen geplant sind. Hier befinden sich jedoch sowohl in den teilweise verfallenen Gebäuden wir auch im Baumbestand potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Fledermäuse und Vögel, weshalb hier im Falle baulicher Veränderungen eine aktuelle ASP (Stufe I, möglicherweise auch Stufe II) durchzuführen ist.

Negative Auswirkungen des Baustellenverkehrs und der anschließenden Nutzung der Fläche als Siedlungsbereich (Lärm, Licht, usw.) können für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da es sich nur um eine relativ kleinräumige Verlagerung um maximal 80 m des Siedlungsbereichs mit den bereits existierenden Vorbelastungen handelt.

Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse

Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können jedoch Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoeuilhe et al. 2014). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung

hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.

Vögel

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. September) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-313-0 und der Umsetzung der darin festgesetzten Bebauung im südlichen Teilbereich (Grünland) sind, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (angepasstes Beleuchtungskonzept, Fäll- und Rodungszeiten), keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten für diesen Teilbereich auch keine Bauzeiteneinschränkungen, wobei die Verbote nach § 39 BNatSchG (Allgemeinschutz wild lebender Tiere und Pflanzen) zu beachten sind.

Nach den Festsetzungen im Bebauungsplan bleibt der Nordteil mit den bestehenden Gebäuden und Baumbestand unverändert, weshalb hier keine gezielte Arterfassung durchgeführt wurde. Diese muss jedoch im Falle von baulichen Veränderungen oder Fällarbeiten nachgeholt werden (aktuelle ASP).

Durch den Bau von Wohnhäusern auf dem Grünland werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: M. Held et al. (Hrsg.): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336: 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Lacoeuilhe, A., N. Machon, J.-F. Julien, A. Le Bocq & C. Kerbiriou (2014): The influence of low intensities of light pollution on bat communities in a semi-natural context. PLoSOne 9(10). e103042.

Stadt Kleve (2017): Ausschreibungsunterlagen.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) ge-ändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt keine gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA Kranenburg, 22. Februar 2018

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

ANHANG 1

Lage des Planvorhaben Bebauungsplan 2-313-0 in Kleve-Kellen (Stadt Kleve 2017).

Festsetzungen im Bebauungsplan 2-313-0 in Kleve-Kellen (Stadt Kleve 2017).

1: Neubaugebiet auf Grünland (südlich gepunktete Linie)
2: Bestehende Ziegelei „Goldacker“

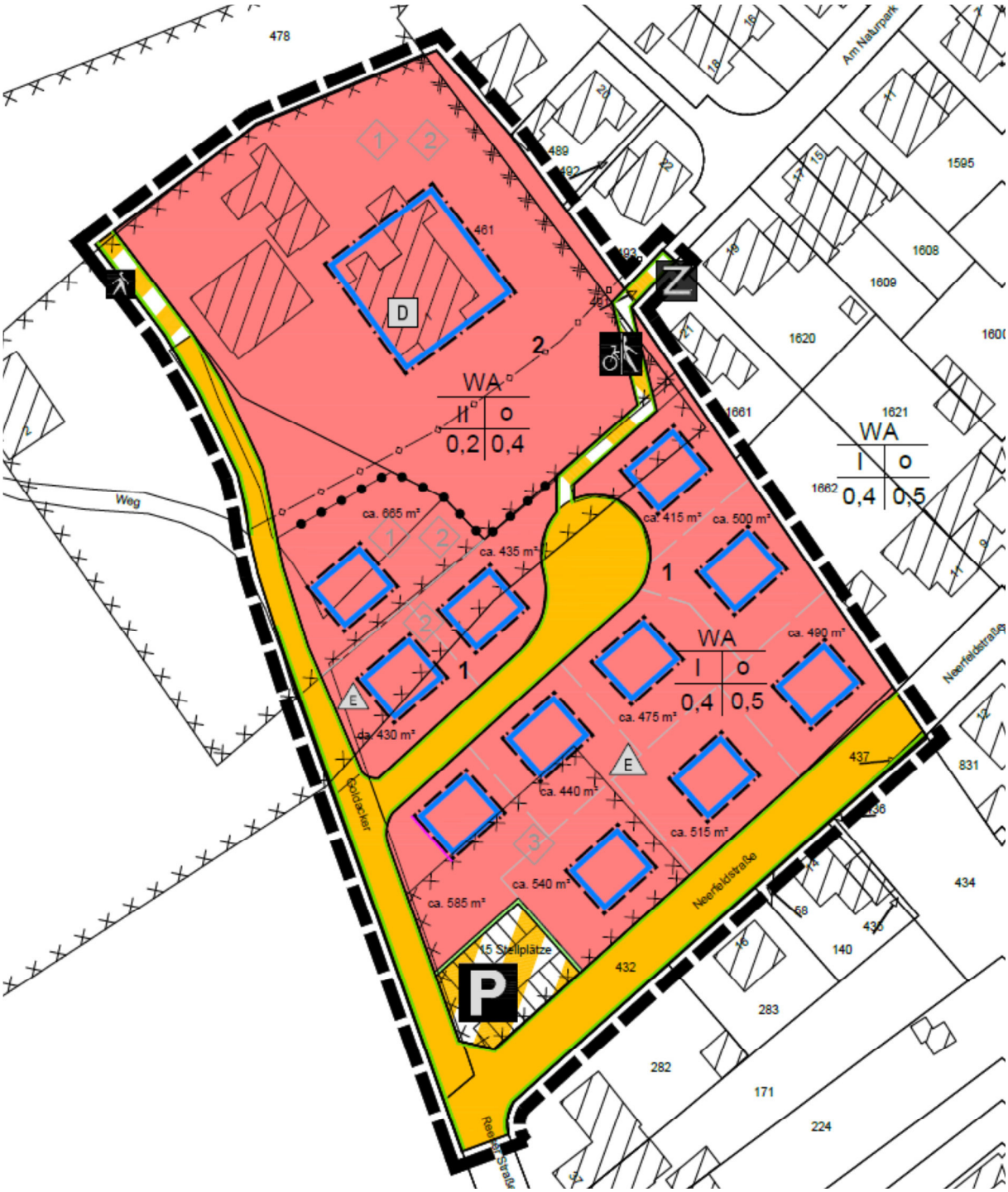

ANHANG 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW

(http://www. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024; Abfrage am 01.02.2018) für den TK25-Quadranten 4102-4.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

Lebensstätten-Kategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte

„Prüfung Garten und Gebäude“ nur wenn dort bauliche Änderungen vorgenommen werden sollen

Art		Status	Ehz	Habitateignung
Säugetiere				
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Nachweis	G	Prüfung Gebäude und Bäume
Europäischer Biber	*Castor fiber*	Nachweis	G	keine FoRu vorhanden
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Nachweis	G	Prüfung Gebäude und Bäume
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	Nachweis	U	Prüfung Gebäude und Bäume
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Nachweis	G	Prüfung Gebäude und Bäume
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nachweis	G	Prüfung Gebäude und Bäume
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Brandgans	*Tadorna tadorna*	Brutvorkommen	U+	keine FoRu vorhanden
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U-	keine FoRu vorhanden
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	Prüfung Garten
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G-	keine FoRu vorhanden
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	U-	keine FoRu vorhanden
Knäkente	*Anas querquedula*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	keine FoRu vorhanden
Löffelente	*Anas clypeata*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Brutvorkommen	U	Prüfung Gebäude
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Pirol	*Oriolus oriolus*	Brutvorkommen	U-	keine FoRu vorhanden
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	Prüfung Gebäude
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Rotschenkel	*Tringa totanus*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	Offene Nahrungsflächen im Umland nicht ausreichend

Art		Status	Ehz	Habitateignung
Schnatterente	*Anas strepera*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	G-	Nahrungsfläche mit <1 ha zu klein
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	Prüfung Gebäude
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Wachtel	*Coturnix coturnix*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Wachtelkönig	*Crex crex*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Bekassine	*Gallinago gallinago*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Dunkler Wasserläufer	*Tringa erythropus*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Fischadler	*Pandion haliaetus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Grünschenkel	*Tringa nebularia*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Rast/Wintervorkommen	U-	kein Rastgebiet
Knäkente	*Anas querquedula*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Krickente	*Anas crecca*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Kurzschnabelgans	*Anser brachyrhynchus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Löffelente	*Anas clypeata*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Pfeifente	*Anas penelope*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Rotschenkel	*Tringa totanus*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Saatgans	*Anser fabalis*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Schellente	*Bucephala clangula*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Schnatterente	*Anas strepera*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Silberreiher	*Casmerodius albus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Singschwan	*Cygnus cygnus*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Spießente	*Anas acuta*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Sumpfohreule	*Asio flammeus*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Tafelente	*Aythya ferina*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet

Art		Status	Ehz	Habitateignung
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Amphibien				
Kammmolch	*Triturus cristatus*	Nachweis	G	keine FoRu vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	Nachweis	G	keine FoRu vorhanden
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	Nachweis	U	keine FoRu vorhanden

Datenabfrage von @LINFOS am 01.02.2018

Lage des Plangebiets (schematisch rot umrandet) in Kleve-Kellen. In der Umgebung sind im Fundortkataster keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanten Arten verzeichnet. Die drei Punkte südöstlich der Emmericher Straße betreffen Flugbeobachtungen von Zwergfledermaus (2) und Großer Abendsegler (1) aus dem Jahr 2007.

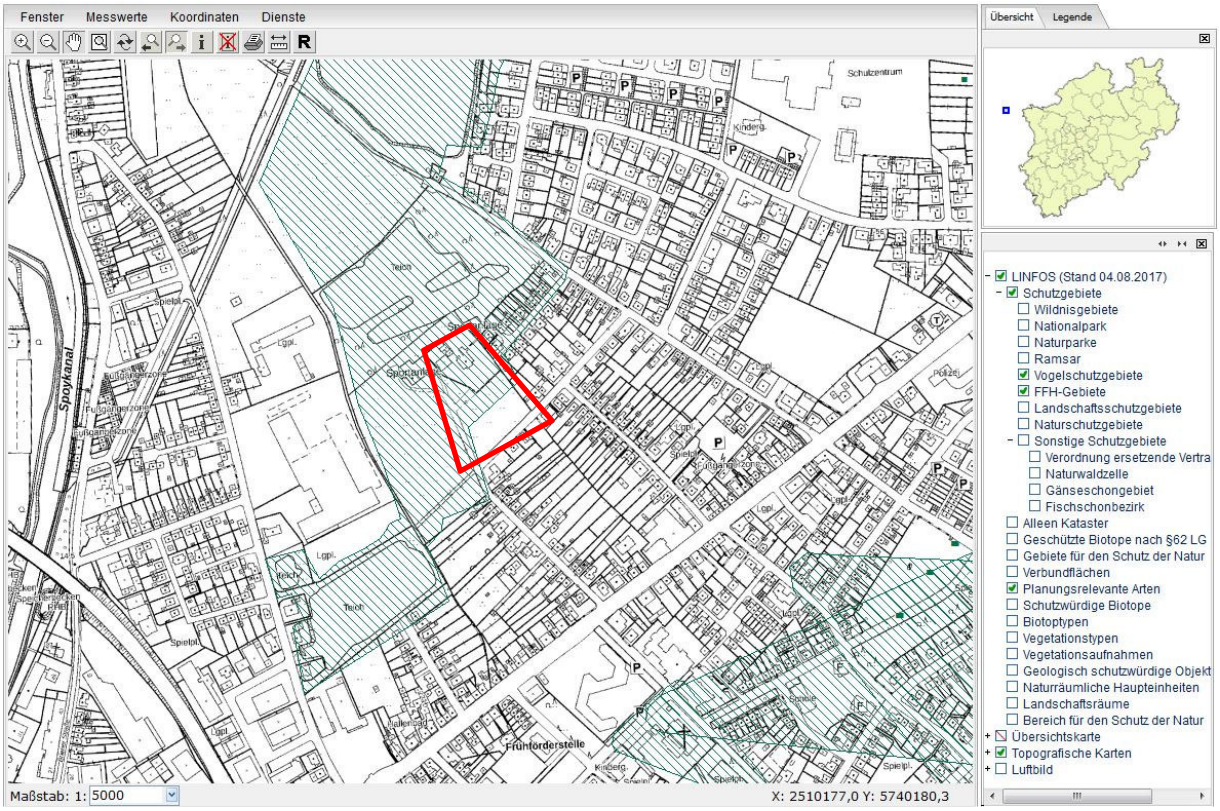

ANHANG 3: Fotodokumentation

Foto 1: Grünlandfläche, die bebaut werden soll (Blickrichtung ost).
alle Fotos: Sudmann, 30.01.2018

Foto 2: Im Norden der Grünlandfläche befindet sich ein Herrenhaus, das (zumindest vorerst) unverändert bleibt.

Foto 3: Das im Norden stehende Ziegeleigebäude bietet für verschiedene Fledermaus- und Vogelarten Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch hier sind vorerst keine Änderungen vorgesehen.

Foto 4: Das Ziegeleigebäude mit altem Baumbestand, der ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevant sein kann von Norden aus gesehen.

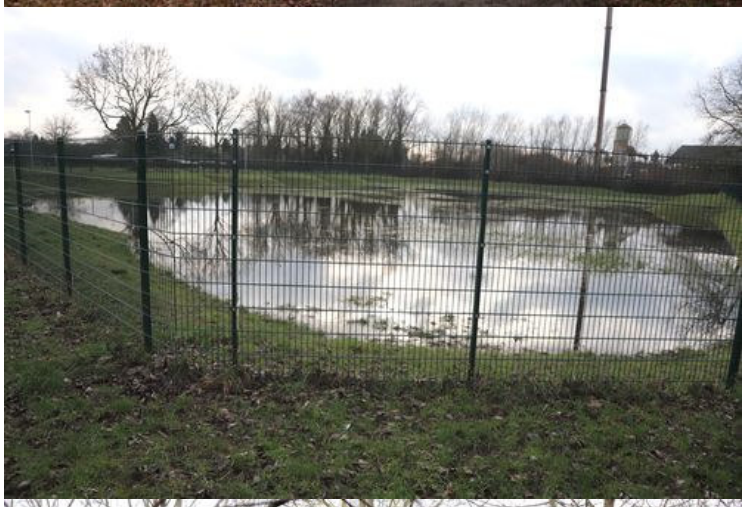

Foto 5: Westlich des Plangebiets befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das aufgrund der fehlenden Fische eine mögliche Fortpflanzungsstätte für den Kammmolch darstellt.

Foto 6: Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Teichanlage mit Biberbestand (Fraßspuren des Bibers am Baumstamm in der Bildmitte).

ANHANG 4

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**Bebauungsplan Nr. 2-313-0**
Plan-/Vorhabenträger (Name):	**Stadt Kleve**
Antragstellung (Datum):	Februar 2018
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Kellen den Bebauungsplan Nr. 2-313-0 mit dem Ziel einer Entwicklung neuer Wohnbauflächen auf einer Grünlandfläche aufzustellen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten.	
Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude und der im Gartenbereich befindliche Baumbestand bleiben erhalten und wurden deshalb nicht auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft. Sollten in diesem Bereich Änderungen vorgenommen werden, so ist die Durchführung einer aktuellen ASP erforderlich.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☐ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	